

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 22/05
6 A 242/03

Ausgefertigt: *Ref. 7/200*
Schleswig, den 28. JUNI 2006
[Signature]
Justiz - ober. Verwaltung - sekretär
als Urkundsbeamter des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Eingegangen

19. JULI 2006

Gunter Christ
Rechtsanwalt

In der Verwaltungsrechtssache

des irakischen Staatsangehörigen
Herrn *[Name]*

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (zum Az. 5013143-499)

Beklagte und Berufungsklägerin,

Beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 27.
Januar 2006 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am
Oberverwaltungsgericht Fries, den Richter am Oberverwaltungsgericht Wilke, den Richter
am Oberverwaltungsgericht Wendt sowie die ehrenamtliche Richterin Pinetzki und den
ehrenamtlichen Richter Erichsen für Recht erkannt:

2

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 6. Kammer – vom 28. Juli 2005 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe jeweils festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1986 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Anfang März 2003 reiste er nach eigenen Angaben mit Hilfe von Schleusern auf dem Luftweg von der Türkei aus nach Deutschland ein.

Mit Schreiben vom 17. März 2003 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Zur Begründung trug der Kläger u.a. vor, seine Familie stamme aus [redacted] in der Nähe von Mossul, wo er auch zur Schule gegangen sei. Er sei in dem Dorf [redacted] geboren und anschließend mit der Familie nach [redacted] und [redacted] gezogen. Am 10.10.1997 habe sein Vater - ein Bauer - im Streit um ein Stück Land zwei Bauern aus einem Nachbardorf mit dem Gewehr getötet. Es habe sich bei diesen Bauern um Kurden aus dem Stamm Sindi gehandelt. Anschließend sei der Vater nach Deutschland geflüchtet; Kontakt zum Vater habe es seitdem nicht mehr gegeben. Er sei mit seiner Mutter, den drei Brüdern und vier Schwestern im Elternhaus im Irak geblieben. Die Familie sei von einem Onkel unterstützt worden. Im Jahr 2001 sei in [redacted] auf diesen Onkel und auf ihn geschossen worden, wodurch der Onkel Lähmungen davongetragen habe. Die Familie sei dann nach [redacted] gezogen.

Der Kläger habe über Dritte erfahren, dass die Angehörigen der getöteten Bauern Blutrache nehmen wollten. Als ältester Sohn der Familie habe er sich in der Gefahr befunden, für die Taten des Vaters zur Verantwortung gezogen zu werden.

Mit Bescheid vom 21. November 2003 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Die Abschiebung in die Republik Irak wurde angedroht. Zur Begründung heißt es, die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter scheitere an dessen Einreise aus einem sicheren Drittstaat. Ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG greife nicht ein. Die vorgetragene Befürchtung, Opfer einer Blutrache zu werden, knüpfe an kein asylerhebliches Merkmal i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG an. Auch die allgemeine Lage im Irak lasse keine Gefährdung des Klägers befürchten.

Daraufhin hat der Kläger am 09. Dezember 2003 Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen auf die im Verwaltungsverfahren vorgetragenen Gründe bezogen. Konkreter Grund für die Ausreise sei der Beginn des Irakkrieges gewesen, der eigentliche Grund jedoch seine Angst vor der Blutrache.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. November 2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG a.F.) vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (§ 53 AuslG a. F.) vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 28. Juli 2005 unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21. November 2003 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. In den Urteilsgründen heißt es, der Kläger sei einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG ausgesetzt, ohne dieser Bedrohung wegen staatlichen Schutz im Irak erlangen zu können.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 08. August 2005 zugestellte Urteil am 16. August 2005 die Zulassung der Berufung beantragt; diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 26.

August 2005 entsprochen.

Die Beklagte ist der Ansicht, Nachstellungen durch private Dritte seien dem Begriff der Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ nicht zuzuordnen. Die systematische Auslegung des § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG ergebe, dass die Verfolgung von Gruppen ausgehen müsse, die dem Staat oder Parteien bzw. Organisationen des § 60 Abs. 1 S. 4 a) - b) vergleichbar seien. Die private Verfolgung durch bloße Einzelpersonen bzw. einzelne Familien sei nicht als Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ anzusehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung der des erstinstanzlichen Urteils insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er meint, weder dem Wortlaut noch dem systematischen Zusammenhang des § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG lasse sich entnehmen, dass eine Verfolgung von staats- oder parteiähnlichen Gruppen ausgehen müsse. Nach dem gesetzgeberischen Willen habe sich der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung, wie vorliegend, erstrecken sollen. Allein maßgeblich sei, ob die unter a) und b) genannten Akteure nicht in der Lage oder nicht Willens seien, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt.

Er ist der Ansicht, § 60 Abs. 1 S. 4 c) erfasse keine Einzelpersonen. Eine Verfolgung müsse jedenfalls in gewissem Umfang von hoheitlich oder staatsähnlich strukturierten Subjekten ausgehen oder diesen zumindest zuzurechnen sein. Eine Bedrohung i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 4 c) erfordere einen gewissen Organisationsgrad.

Das Bundesinnenministerium hat am 07. Dezember 2005 mitgeteilt, der § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG sei Art. 6 c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) nachgebildet und nahezu wortgleich in Bundesrecht übernommen worden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG; BT-Drs. 15/420, S.91). Danach könne auch eine nichtstaatliche – dem Staat oder quasistaatlichen Akteuren nicht zurechenbare – Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft begründen. Ob auch Einzelpersonen unter den Begriff des

„nichtstaatlichen Akteurs“ fallen, sei weder im Rahmen der Richtlinie noch im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes thematisiert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie – ferner – auf die in dem gerichtlichen Schreiben vom 12. Dezember 2005 genannten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat entscheidet gem. §§ 125 Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Verfahrensbeteiligten dieser Verfahrensweise allseits zugestimmt haben (Schriftsatz des Klägers vom 15. November 2005, der Beklagten vom 02. November 2005 und des beteiligten Bundesbeauftragten vom 27. Oktober 2005).

II. Die - zugelassene - Berufung der Beklagten ist begründet. Das erstinstanzliche Urteil ist zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes - ZuwandG - vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist (unten 1.). Über den Asylanspruch des Klägers ist im Berufungsverfahren nicht mehr zu entscheiden; das insoweit klagabweisende erstinstanzliche Urteil ist rechtskräftig geworden.

Unbegründet ist auch der im erstinstanzlichen Verfahren hilfsweise erhobene Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG, über den der Senat in der Berufungsinstanz zu entscheiden hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, 9 C 19.96, BVerwGE 104, 260; BVerwG, Beschluss v. 20. September 2004, 1 B 27.04, juris; dazu unten 2.).

1. Der Kläger kann entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts keine Flüchtlingsanerkennung i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG umfasst den des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. [zu § 51 Abs. 1 AuslG a. F.] BVerwG, Urt. vom 18. Febr. 1992, 9 C 59.91, DVBl 1992, 843) und geht in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG darüber hinaus, indem auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure schutzbegründend sein kann.

a) Im Falle des Klägers ist die Gefahr einer Verfolgung durch den irakischen Staat oder durch „wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschende“ Parteien oder Organisationen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a, b AufenthG) bisher nicht geltend gemacht worden. Ansatzpunkt für eine derartige Gefährdung des Klägers sind auch nicht ersichtlich.

Von dem früheren Diktator Saddam und der „Baath“-Partei gehen seit dem Sturz dieses Regimes keinerlei Verfolgungsgefahren mehr aus (Beschl. des Senats v. 28. Mai 2003, 1 LA 98/03; Urt. des BVerwG vom 25. Aug. 2004, 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89). Die neue irakische Regierung und die – diese unterstützenden - multinationalen Streitkräfte im Irak (MNF) bewirken nicht nur keine Verfolgungsgefahren für den Kläger, sie sind auch bemüht, Gefährdungen durch Terroranschläge, sog. „Privatmilizen“ und durch die allgemeine Kriminalität zurückzudrängen.

b) Gruppen, die – i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b „wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen“, sind im Irak nicht festzustellen. Zwar lassen sich bzgl. der menschenverachtenden Selbstmordattentate und Terroranschläge militanter oppositioneller oder krimineller Gruppen, Clans oder von Einzelpersonen gewisse Häufungen im sog. „sunnitischen Dreieck“ beobachten (Lagebericht des AA vom 24.11.2005, zu II.1), doch ergibt sich daraus nur eine erhöhte Gefährdung in dem betroffenen Gebiet, keinesfalls aber eine Teil-Beherrschung des Staatsgebiets. Abgesehen davon betreffen die aus solchen Anschlägen oder aus sonstigen Übergriffen Dritter resultierenden Gefährdungen generell alle Bürgerinnen und Bürger des Landes; eine Teil-Gebietsgewalt ist daraus ebenso wenig zu entnehmen wie ein individueller, den Kläger betreffender Verfolgungsgehalt i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG.

c) Der Kläger kann auch aus § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG keinen Schutz beanspruchen. Er hat – zwar – geltend gemacht, als ältester Sohn der Familie sei er der Gefahr einer Verfolgung (Blutrache) durch Angehörige der Familie oder Sippe ausgesetzt, der die (angeblich) von seinem Vater erschossenen beiden Bauern zuzurechnen sind („Sindi“). Daraus ist indes kein Schutzanspruch abzuleiten. Der Senat kann insoweit die *tatsächlichen* Angaben des Klägers – zur angeblichen Tat seines Vaters, zur Zugehörigkeit der Getöteten zum Stamm (Sippe) der „Sindi“, zur Gefährdung wegen Blutrache im Irak (vgl. dazu Auskunft des AA an VG Münster vom 02.02.2004, Stellungnahmen H. u. E. Savelsberg an VG

Regensburg v. 20.07.2003 und an VG Greifswald vom 28.07.2003, Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an Rechtsanwalt W. vom 21.01.2004) und dazu, dass die Angehörigen der Getöteten Blutrache üben wollen und auch wissen, gegen wen sie diese richten wollen – als wahr unterstellen. In *rechtlicher* Hinsicht ist indes zweifelhaft, ob die Familien- oder Sippenmitglieder der getöteten Bauern als „nichtstaatliche Akteure“ i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG anzusehen sind (unten a). Jedenfalls würde eine von diesen ausgehende „Verfolgung“ des Klägers nicht an ein schutzbegründendes Merkmal nach § 60 Abs. 1 AufenthG anknüpfen (unten b). Zudem wäre es dem Kläger möglich, sich innerhalb des Irak einer Verfolgung zu entziehen, indem er die Gegend um Raschidie, bzw. Zakho (Nordirak) meidet und sich im Bereich einer sicheren innerstaatliche Fluchalternative im Irak aufhält (unten c).

a) Es spricht Vieles dafür, dass bereits im rechtlichen Ansatz eine - wie hier - durch private Auseinandersetzungen („Fehden“ o. ä.) ausgelöste Verfolgung durch Privatpersonen (Familien- oder Sippenmitgliedern) wegen Blutrache nicht als Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG anzusehen ist.

Der Begriff des „nichtstaatlichen Akteurs“ ist allerdings weder in § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG noch in den zugrunde liegenden Art. 2 und 6 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) näher definiert worden. Auch die Gesetzesmaterialien zu den genannten Vorschriften vermitteln zu der Frage, ob „nichtstaatliche Akteure“ auch Einzelpersonen sein können, keinen Aufschluss. Die Annahme, der Gesetzgeber habe dem Begriff des „nichtstaatlichen Akteurs“ einen Inhalt geben wollen, der demjenigen der sog. „Staatenpraxis“ im Bereich der EG entspricht, führt ebenfalls nicht weiter. Es ist nach den Erkenntnissen des Senats schon keine einheitliche Staatenpraxis feststellbar (Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 07.12.2005). Abgesehen davon kann der Inhalt eines Gesetzesbegriffs nicht „dynamisch“ aus der Praxis anderer Staaten abgeleitet werden.

Aus einer systematischen Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG ergibt sich indes, dass „Akteure“, die – wie hier – allein im Vollzug einer privaten Blutrache tätig werden, nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Indem § 60 Abs. 1 AufenthG gleichermaßen Schutz vor staatlicher (Satz 4 lit. a), staatsähnlicher (a.a.O., lit. b) und nichtstaatlicher Verfolgung (a.a.O., lit. c) bietet, wird eine bestimmte „Qualität“ der Gefahr vorausgesetzt, die mit der Verfolgung verbunden ist. In den Fällen staatlicher bzw. staatsähnlicher Verfolgung liegt die Gefahr in der Organisation der Verfolgung, der die Verfolgten im ganzen Land oder zumindest in den beherrschten Landesteilen ausgesetzt sind und die wegen dieser Organisation nachhaltig und „engmaschig“ angelegt ist. Eine derartige Verfolgung führt zu

einer „Ausgrenzung“ des Betroffenen, aus der nur noch die Flucht einen Ausweg bietet. Eine Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ ist in ihrer „Qualität“ den in § 60 Abs. 1 S. 4 lit. a und lit. b AufenthG genannten Verfolgungen nicht gleichzusetzen, wenn sie von einem kleineren, privat abgrenzbaren Personenkreis ausgeht. In diesem Fall fehlt den „Verfolgern“ – typisierend betrachtet – eine den Verfolgern nach Satz 4 lit. a und b vergleichbare Gefährlichkeit. Bei einer privaten Verfolgung durch Familien- oder Sippenmitglieder ist davon in aller Regel auszugehen; sie wirkt auch nicht in gleicher Weise ausgrenzend, wie dies in den Fällen der staatlichen oder staatsähnlichen Verfolgung der Fall ist. Die „Ausgrenzung“ bleibt auf den Bereich der betroffenen Familien oder „Clans“ beschränkt.

Es kann allerdings nicht für *alle* Fälle ausgeschlossen werden, dass „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne der genannten Vorschrift auch Einzelpersonen oder kleinere Gruppen sein können. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die „nichtstaatlichen Akteure“ einen Grad an Organisation entwickeln, der – im genannten Sinne – gefahrerhöhend wirkt, oder wenn sie – als Einzel-„Akteure“ - von religiösen oder ideologischen Organisationen oder Bewegungen offen oder „geheim“ gleichsam getragen oder unterstützt werden. Bei einer Privatfehde zwischen bäuerlichen Familien oder Sippen in einem örtlich begrenzten Bereich ist dies auch dann nicht der Fall, wenn in den örtlichen „Traditionen“ noch Privatrache anzutreffen ist.

b) Unabhängig davon, ob der Kläger von „nichtstaatlichen Akteuren“ bedroht oder gefährdet wäre, würde diese Gefährdung nicht an eines der nach § 60 Abs. 1 AufenthG geschützten Rechtsgüter Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung anknüpfen.

In Betracht käme – vorliegend – allein, die Familie des Klägers als eine „soziale Gruppe“ i.S.d. § 60 Abs. 1 S.1 AufenthG anzusehen, als deren „Mitglied“ der Kläger (sodann) durch die von der anderen Familie (Clan o. ä.) ausgehenden Blutrache bedroht wäre.

Eine Definition des Begriffs der „sozialen Gruppe“ ist weder dem Gesetz noch den zugrunde liegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Aus der sog. Staatenpraxis werden verschiedene Ansätze zur Bestimmung einer „sozialen Gruppe“ i.S.d. Art. 1 A Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention berichtet. Danach wird darauf abgestellt, ob die Gruppe ein unveräußerliches und unveränderbares Merkmal teilt oder ob die Betroffenen ein gemeinsames Merkmal aufweisen, welches sie zu einer erkennbaren, von der Gesellschaft unterscheidbaren Gruppe macht. Die Gruppenangehörigen müssen von der jeweiligen Gesellschaft als eine andersartige Gruppe wahrgenommen werden (vgl. UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im

Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge -HCR/GIP/02/02-, II. A (Überblick über die staatliche Praxis); vgl. auch Art 10 Abs. 1 d) der Richtlinie 2004/83EG). Eine Gruppe i. S. der genannten Schutznormen muss in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität aufweisen. Diese Abgrenzbarkeit muss schon vor der – In Rede stehenden – Verfolgung bestehen.

Unter Zugrundelegung dieser – gleichermaßen für die Genfer Flüchtlingskonvention als auch für § 60 Abs. 1 AufenthG maßgeblichen – Kriterien ist ein Familie oder ein „Verband“ von Verwandten („Clan“) in aller Regel nicht als „soziale Gruppe“ im Sinne des Flüchtlingsschutzes anzusehen. Zwar kann man davon ausgehen, dass eine Familie durch die alle Mitgliedern verbindende Verwandtschaft ein unveränderbares Merkmal teilt (so auch Marx, AufenthG, Komm., § 60 Rn. 155, 158). Doch wird eine Familie nicht als von der übrigen Gesellschaft deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener („Gruppen-) Identität wahrgenommen. Denkbar ist eine solche, für andere tatsächlich erkennbare Abgrenzbarkeit bei der Zugehörigkeit zu einem größeren Stamm, wenn (etwa) die Zugehörigkeit zu einem Stammesverbund regional einen besonderen Stellenwert hat und auch identifikationsstiftend wirkt. Im Fall des Klägers treffen derartige Gesichtspunkte nicht zu. Er wird von den Angehörigen der beiden getöteten Bauern allein als Angehöriger der Familie des „Täters“ bedroht; nur von diesen, nicht auch von (irgend welchen) anderen Bürgerinnen und Bürgern im Irak wird er in diesem Sinne „unterscheidend“ wahrgenommen. Die Unterscheidung, die – auf Grund der als wahr unterstellten (s. o.) – Blutrache getroffen wird, entsteht somit erst durch die Verfolgungshandlung. Ein solcher Fall liegt nicht im Anwendungsbereich des in § 60 Abs. 1 AufenthG geschützten Rechtsguts.

c) Der Kläger könnte – wiederum unabhängig von den o. g. Gründen – einer privaten Verfolgung durch die Angehörigen des „Sindi“-Clans (-Familie) auch durch die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nach § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG – hinreichend sicher - entkommen.

Seinem bisherigen Vorbringen ist nichts darüber zu entnehmen, ob die noch im Irak lebenden übrigen Familienmitglieder Gefährdungen ausgesetzt waren, nachdem der Vater des Klägers und der Kläger selbst (2003) den Irak verlassen haben. Unabhängig davon ergibt sich kein Anhaltspunkt – auch nicht für eine dahin gehende Ausforschung - dafür, dass der „Sindi“-Clan (-Familie) willens oder in der Lage ist, (gerade) den Kläger landesweit aufzuspüren, zu stellen und anzugreifen. Es ist nicht einmal erkennbar, auf welchem Wege die Tatsache der Rückkehr des Klägers in den Irak dem „Sindi“-Clan bekannt werden könnte.

Ein Schutzanspruch gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist nach alledem unbegründet.

2. Die Klage ist auch hinsichtlich des – erstinstanzlich gestellten, aber infolge der dort getroffenen Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG unbeschiedenen - Hilfsantrages unbegründet. Der Hilfsantrag fällt nach dem Ergebnis zu oben 1. in der Berufungsinstanz wieder zur Entscheidung an.

Der Kläger kann sich nicht auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen. Nach dieser Vorschrift soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG setzt keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt des Verfolgers voraus, sondern knüpft allein an eine erhebliche faktische Gefährdung an (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, 9 C 9.95, NVwZ 1996, 199 zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG). Es kommt nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Allerdings genügt allein eine theoretische Möglichkeit, das Opfer von Eingriffen in die nach § 60 Abs. 7 AufenthG geschützten Rechtsgüter zu werden, nicht; für eine Schutzgewährung ist vielmehr erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.1995, a.a.O.).

Eine durch Blutracheabsichten einer anderen Familie bzw. eines Clans entstehende Gefährdung kann – im *rechtlichen* Ausgangspunkt – im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG Relevanz erlangen (vgl. [zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F.] z. B. OVG Lüneburg, Beschluss v. 06. März 2000, 9 L 3275/99, NVwZ-Beilage 2001, 19; Urteil v. 12. September 2001, 2 L 1082/00, InfAuslR 2002, 154). In *tatsächlicher* Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Praxis der Blutrache in den ländlichen Gegenden des Nord-Irak auch heute noch verbreitet ist (vgl. Hajo u. Savelsberg, Stellungnahme an das VG Regensburg vom 20.7.2003). Mit der Blutrache wird eine kollektive Bestrafung für die vorangegangene Tötung des Mitglieds einer anderen Familie erstrebt; entweder wird der Täter selbst oder auch ein naher Verwandter getötet. Entscheidend ist, dass die Täterfamilie den gleichen Verlust erleidet, wie die Opferfamilie. Die Opfer müssen nach Geschlecht und Religion gleichwertig sein. Ist das Opfer ein männlicher Muslim, kann die „Blutbilanz“ nur durch die Tötung eines „gleichwertigen“ Familienmitglieds ausgeglichen werden. Blutrache kann sofort oder auch nach Jahren geübt werden und eventuell auch durch Zahlung eines „Blutgeldes“ abgegolten

werden (Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an Rechtsanwalt W. v. 21. Januar 2004; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss v. 06. März 2000, 9 L 3275/99, juris).

Für den Fall des Klägers fehlen tragfähige Grundlagen für die Annahme, dass er bei einer Rückkehr in den Irak einer nach § 60 Abs. 7 AufenthG erforderlichen *landesweiten* konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Für den aus dem Nordirak – Region Zakho – stammenden Kläger würde sich der übrige Nordirak, aber auch der Zentral- und der Südirak als eine – grundsätzlich zumutbare – inländische Fluchialternative darstellen (vgl. BVerwG, Urteil v. 8. Dezember 1998, 9 C 17.98, DVBl. 1999, 551, Urteil vom 16. 1. 2001, 9 C 16.00, juris). Bei einer Rückkehr in einen anderen Teil des Nordirak oder des (gesamten) Irak ist nicht – beachtlich wahrscheinlich – davon auszugehen, dass der Kläger dort durch eine eventuell noch drohende Blutrache gefährdet wäre (vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (Hajo/Savelsberg) aaO., S.5). Dies gilt auch dann, wenn – dem Kläger insoweit folgend – als wahr unterstellt wird, dass er vor (etwa) zwei Jahre vor seiner Ausreise aus dem Irak – im Jahr 2001 – (wegen der Blutrache) beschossen worden ist. Zum einen ist es – dem Vorbringen des Klägers zufolge – bis zur Ausreise 2003 bei diesem ein Vorfall geblieben, zum anderen ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass die Personen, die diese Tat verübt haben (oder deren Familien- oder Clanangehörige) überhaupt von einer Rückkehr des Klägers in den Irak erfahren werden. Geht die vom Kläger befürchtete Gefährdung von Bewohnern eines benachbarten Dorfes oder einer Sippe aus, ist – beachtlich wahrscheinlich – nicht damit zu rechnen, dass deren Reichweite über das lokale Umfeld hinaus geht.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG ergibt sich schließlich auch nicht aus der schwierigen allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage im Irak. Die allgemein angespannte Sicherheitslage im Irak, insbesondere die zahlreich verübten Attentate, stellt in Bezug auf den Kläger keine einzelfallbezogene und erhebliche Gefährdungssituation dar. Bei den Gefahren im Land handelt es sich um solche allgemeinen Gefahren und Risiken (terroristische Anschläge), denen die gesamte Zivilbevölkerung ausgesetzt ist.

Im Hinblick auf die Versorgungslage im Irak kann auch nicht mehr von einer (extremen) existenziellen Gefährdung des Klägers bei dessen Rückkehr in den Irak ausgegangen werden. Mit der Wiederaufnahme des „Oil for Food“-Programms und durch den Einsatz von Hilfsorganisationen ist eine Mindestversorgung der Bevölkerung im Irak gewährleistet. Dies gilt selbst für Rückkehrer ohne familiäre oder sonstige Beziehungen (vgl. Beschluss des Senats vom 30. Oktober 2003, 1 LB 39/03, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.03.2004, 9 LB 5/03, AuAS 2004, 153).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fries

Wilke

RiOVG Wendt ist orts-
abwesend und kann daher
nicht unterschreiben

Fries